

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/23308 –**

**Betrieb von US-Drohnen in deutschen Lufträumen (2020)****Vorbemerkung der Fragesteller**

Das US-Militär hat an den Standorten Grafenwöhr, Hohenfels, Spangdahlem und Ramstein mindestens 155 Drohnen stationiert (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/11113), die erste Genehmigung zum Flugbetrieb der HUNTER wurde bereits im Jahr 2003 erteilt (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/533). Auch in den Übungsräumen der Standorte Bamberg, Vilseck und Illesheim (Oberdachstetten) werden US-Drohnen eingesetzt (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 18/48). Die US-Soldatinnen und US-Soldaten trainieren damit für spätere Einsätze ([www.army.mil](http://www.army.mil), abgerufen am 3. März 2017). Zuständig ist das „Joint Multinational Training Command“ (JMTC) in Vilseck, die Drohnen in Ramstein stehen unter dem Kommando der 3rd Air Force, die wiederum dem Hauptquartier des US-Militärs in Europa und Afrika zugeteilt ist.

Die für den Betrieb benötigten Aufstiegsgenehmigungen militärischer unbemannter Luftfahrzeuge erteilt gemäß § 30 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes das Bundesministerium der Verteidigung, das den Betrieb im Falle der US-Drohnen nur in Flugbeschränkungsgebieten erlaubt (Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 17/5004, 17/14401, 18/48 und 18/11734). Im Jahr 2014 hat das US-Militär eine erweiterte Zulassung beantragt, um in Korridoren zwischen den Basen Grafenwöhr und Hohenfels zu verkehren. Sie könnten in diesen Übungsräumen ED-R 136A und ED-R 137 über 4 000 Meter aufsteigen und mit bis zu 200 Kilometern pro Stunde fliegen. Im Falle der SHADOW fliegen die Drohnen über eine Richtfunkverbindung außerhalb der Sichtweite der Pilotinnen und Piloten. Die mobilen Bodenstationen zur Steuerung der Drohnen und Auswertung von Daten sollen nur auf den Truppenübungsplätzen stationiert werden.

Ein Genehmigungsverfahren für eine erweiterte Zulassung zum Betrieb von US-Drohnen in Korridoren zwischen Basen in der Oberpfalz hat 2017 geruht, „da der Bundesregierung keine neuen Informationen [von der US-Seite] vorliegen“ (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/11734). Mittlerweile wurde die Erteilung einer Betriebsgenehmigung auch für Drohnen vom Typ LEPTRON RDASS 1000, DRONE 3, PHANTOM 3 und PHANTOM 4 beantragt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Wie wirkt sich der geplante Abzug von US-Truppen aus der Oberpfalz nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Zahl der dort stationierten US-Drohnen aus („Leben ohne Soldaten schwer vorstellbar“, Neues Deutschland vom 1. November 2020)?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den Auswirkungen eines möglichen Abzuges von Teilen der US-Streitkräfte aus der Oberpfalz auf die Anzahl der dort durch die US-Streitkräfte stationierten unbemannten Luftfahrzeuge (ULfz) vor.

2. Wie viele Drohnen welchen Typs hatte das US-Militär bislang an welchen Standorten in Deutschland stationiert?

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen.

Angaben zu Streitkräfteansätzen von Partnern der Bundesrepublik Deutschland sind schutzbedürftig und vertraulich. Eine Offenlegung entsprechender Informationen würde für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein und wird daher gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussssachenanweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

- a) In welcher Flughöhe, mit welcher Geschwindigkeit und mit welchen Einschränkungen hinsichtlich von Lärmemission dürfen diese verkehren?

Die maximale Flughöhe wird durch die Höhenbegrenzung des jeweiligen Flugbeschränkungsgebietes vorgegeben. Für Systeme, die im Sichtbereich betrieben werden, ist jedoch grundsätzlich eine maximale Flughöhe von 500 Fuß (153 Meter) festgelegt. Die maximalen Fluggeschwindigkeiten der in der Antwort zu Frage 2 genannten Systeme reichen bis zu 200 km/Std. Lärmemissionen werden durch Vorgaben von Betriebszeiten des jeweiligen Bodensperr- und/oder Flugbeschränkungsgebietes reduziert.

- b) Welche Sensorik befördern die Drohnen nach Kenntnis der Bundesregierung, und inwiefern ist ausgeschlossen, dass damit auch Gebiete außerhalb der US-Basen beobachtet werden?

Die ULfz führen eine elektro-optische Sensorik mit sich. Die Nutzung ist auf militärische Bodensperrgebiete mit zusätzlichem Hinweis auf nationale Datenschutzverordnungen/-gesetze beschränkt.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) In welchen Flugbeschränkungsgebieten dürfen diese verkehren?

Der Verkehr der ULFz kann in allen militärischen Flugbeschränkungsgebieten mit einem darunterliegenden Bodensperrgebiet erfolgen. Die Flugbeschränkungsgebiete sind im militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlicht.

- d) Welche zusätzlichen Gebiete („Korridore“) hat die Bundesregierung für den Betrieb ausgewiesen?

Bezüglich des Transits von ULFz der US-Streitkräfte durch den deutschen Luftraum wurde für das außerhalb Deutschlands stationierte ULFz Global Hawk eine Betriebsabsprache vereinbart, die unter anderem die typenbezogene und quantitative Nutzung von Korridoren regelt.

- e) Welche der Drohnen dürfen nur innerhalb von Truppenübungsplätzen betrieben werden?

Die Freigaben der in der Antwort zu Frage 2 genannten ULFz beinhalten, dass das zugewiesene Fluggebiet innerhalb eines Bodensperrgebietes/Truppenübungsplatzes liegen muss.

- f) Welche der Drohnen sind zwar nicht in Deutschland stationiert, nutzen aber Korridore durch den deutschen Luftraum (vgl. Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/8411)?

Auf die Antwort zu Frage 2d wird verwiesen.

- g) Welche der Drohnen dürfen auch außerhalb der Sichtweite gesteuert werden?

Das ULFz SHADOW kann auch außerhalb der Sichtweite gesteuert werden, jedoch haben die Vorgaben bezüglich des gesicherten Betriebes innerhalb eines Bodensperrgebietes und gleichzeitigem Flugbeschränkungsgebiet uneingeschränkt Bestand.

3. Inwiefern werden die mobilen Bodenstationen zur Steuerung der Drohnen und Auswertung der Daten nach Kenntnis der Bundesregierung auch außerhalb der US-Basen eingesetzt?

Außerhalb von US-Liegenschaften werden nach Kenntnis der Bundesregierung keine mobilen Bodenstationen im Sinne der Fragestellung eingesetzt.

4. Welche zusätzlichen Fluggebiete wurden seitens des US-Militärs nach Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11734 beantragt, welche dieser Verfahren ruhen, welche wurden abgewiesen, und welche wurden genehmigt?

Am 20. Oktober 2020 beantragte die United States Air Force Europe (USAFE) ein zusätzliches Gebiet mit Flugbeschränkungen, um die beiden Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr zu verbinden. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Verfahren, die ruhen, abgewiesen oder genehmigt worden sind.

5. Welche Genehmigungen für die Nutzung von Flugbeschränkungsgebieten oder zusätzlichen Gebieten wurden seitens Bundesministeriums der Verteidigung zurückgezogen oder befristet?

Auf die Antwort zu Frage 2d wird verwiesen.

6. Aus welchen Gründen entsprach die Verwendung einer Drohne nicht den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 19/1 und der LTF 1550-001“, sodass das Bundesministerium der Verteidigung den operativen Betrieb des Luftfahrzeugs nach einer erweiterten technischen Bewertung als nach der aktuell geltenden Rechtslage nicht genehmigungsfähig einstuft (vgl. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/533)?

Die vorgelegte technische Dokumentation entsprach hinsichtlich der damals vorgesehenen Verwendung des ULfz nicht den damals gültigen Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 19/1 sowie der Luftfahrzeugtechnischen Forderung LTF 1550-001.

7. Wann und mit welchen Einschränkungen wurden die Genehmigungen zum Flugbetrieb von Drohnen des Typs LEPTRON RDASS 1000, DRONE 3, PHANTOM 3 und PHANTOM 4 erteilt (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/11734)?

Die Genehmigungen wurden wie folgt erteilt:

- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| • LEPTRON RDASS 1000: | 3. Dezember 2015 |
| • DRONE 3:            | 4. August 2016   |
| • PHANTOM 3:          | 28. März 2017    |
| • PHANTOM 4:          | 28. März 2017    |

Der Betrieb der oben genannten ULfz im deutschen Luftraum ist unter Einhaltung der Vorgaben des militärischen Luftfahrtbuches zulässig. Zentrale Einschränkungen sind die ausschließliche Verwendung über Bodensperrgebiet mit darüber liegendem Flugbeschränkungsgebiet sowie die Beschränkung auf den Einsatz im Sichtbereich.

8. Welche besonderen Vorkommnisse hinsichtlich des Betriebs von Drohnen in deutschen Lufträumen (etwa Unfälle, Abstürze, kontrollierte Landungen) hat das US-Militär seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11734 mitgeteilt?

Seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11734 liegen keine Meldungen von meldepflichtigen Vorkommnissen beim Betrieb von ULfz der US-Streitkräfte in Deutschland vor.

9. In welchem Umfang (etwa im Rahmen gemeinsamer Übungen) nutzt auch die Bundeswehr US-Basen für Flüge ihrer eigenen Drohnen („The three UAS models commonly used at JMTC by the German Bundeswehr to train – the KZO, the Luna and the EMT Aladin – were also on display“, [www.army.mil](http://www.army.mil), 9. Oktober 2013; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/340)?

Die Bundeswehr nutzt keine US-Liegenschaften für den Flugbetrieb mit ULfz. Im Rahmen der Heeresausbildung und Inübungshaltung werden Truppenübungsplätze, unabhängig von US-Streitkräften oder US-Liegenschaften, genutzt. Dies betrifft auch die im oben angeführten Bezug genannten ULfz und den Truppenübungsplatz Grafenwöhr.

10. Welche Luftfahrzeuge haben an welchen Tagen des Jahres 2020 den von der Bundesregierung für US-Drohnenflüge eingerichteten Korridor zur Ostsee genutzt (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/16171), und welche Einzelgenehmigungen wurden hierfür erteilt?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage 10 in offener Form nicht erfolgen kann.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Angaben enthalten, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte. Bei offener Beantwortung wäre eine freie Einsicht in die Möglichkeiten von Partnerstreitkräften der Bundesrepublik Deutschland, in vorhandene Fähigkeiten, Abläufe und Zeitlinien in Bezug auf die Verteidigung und Abwehr von Angriffen zu befürchten. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Insofern muss ausnahmsweise das offene Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

11. Welchen neuen Stand kann die Bundesregierung zu dem Prüfvorgang sowie dem Beobachtungsvorgang des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof zur völkerstrafrechtlichen Relevanz US-amerikanischer Drohnenangriffe durch in Deutschland stationierte Angehörige der US-Streitkräfte mitteilen (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/2318)?

Die in der Frage angesprochenen Vorgänge sind beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach wie vor anhängig.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

12. In welchen Einzelfällen hat die Bundesregierung je davon Kenntnis erlangt, dass Funkverbindungen von US-Drohnen bei ihren Einsätzen in Asien oder Afrika über die Relaisstation in Ramstein geroutet wurden (Bundespressekonferenz vom 8. Februar 2017), und wie hat sie sich unter der Trump-Administration bemüht, hierzu über Presseberichte hinausgehende Informationen zu erhalten?

Zur Rolle der Relaisstation der US-Liegenschaft in Ramstein als Fernmeldepräsenzpunkt zur Weiterleitung von Signalen bei ULFz-Einsätzen verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/10618.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Kenntnis, in welchen Einzelfällen Signale über die Relaisstation der US-Liegenschaft Ramstein geleitet werden.

Zum Dialog der Bundesregierung mit den USA zur Frage des Einsatzes von ULFz verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/16574.



